§ 25 Wetterversorgung

(1) Der Unternehmer hat durch Bewetterung dafür zu sorgen, dass in allen Grubenbauen die Wetter weniger als 1 % Grubengas enthalten.

(2) [1]In allen belegten Grubenbauen müssen jeder dort befindlichen Person mindestens 2 m^3/min Frischwetter zur Verfügung stehen. [2]Die Wettergeschwindigkeit darf in belegten oder der regelmäßigen Fahrung dienenden Grubenbauen 6 m/s nicht überschreiten.

(3) Der Unternehmer muss für die gesamte Bewetterung eine verantwortliche Person bestellen.